

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 8/10 B

L 5 KR 38/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 KR 190/08 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und
die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. November 2009 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1954 geborene Kläger, der bei der beklagten Ersatzkasse zuletzt in der Krankenversicherung der Arbeitslosen (KVdA) versichert war und seit 1.3.2008 Rente wegen Erwerbsminderung erhält, ist mit seinem Begehren auf Gewährung von Krankengeld (Krg) über den 13.3.2007 hinaus ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückgewiesen: Der Kläger sei ab 14.3.2007 gemessen an den ihm zumutbaren Arbeiten als Versicherter in der KVdA nicht mehr wegen Arbeitsunfähigkeit (AU) krank gewesen. Dies ergebe sich in medizinischer Hinsicht aus einer Beurteilung des Arztes Dr. G. vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und einem vom SG eingeholten Gutachten des Sachverständigen Dr. A. . Den entgegenstehenden Bescheinigungen der behandelnden Ärzte komme keine allein entscheidende Bedeutung, insbesondere keine Bindungswirkung zu. Nach dem 13.3.2007 sei der Kläger nicht mehr in der KVdA und als Rentenantragsteller nur noch ohne Anspruch auf Krg versichert gewesen. Hinweispflichtverletzungen in Bezug auf eine Beantragung von Arbeitslosengeld I seien der Beklagten nicht anzulasten (*Urteil vom 26.11.2009*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beschwerdebegründung enthält keine hinreichenden Darlegungen, die diesen Anforderungen genügen. Sie hält zwar (sinngemäß) folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
- 5 1. Welche Anforderungen sind an ein Gutachten zur Frage der AU durch den MDK zu stellen, damit durch dieses Gutachten die von dem behandelnden Arzt festgestellte und in der AU-Bescheinigung dokumentierte AU "widerlegt" werden kann?

2. Ist eine Krankenkasse verpflichtet, einen Versicherten, der einen Rentenantrag gestellt hat, vor Auslaufen des Krg-Anspruchs darauf hinzuweisen, dass er als Rentenantragsteller nur noch ohne Krg-Anspruch versichert ist?
3. Ist die Krankenkasse in diesem Fall auch verpflichtet, den Versicherten auf die Möglichkeit der Beantragung von Arbeitslosengeld I hinzuweisen?

- 6 Aus dem dazu erfolgten ergänzenden Vorbringen lässt sich indessen nicht entnehmen, dass es sich dabei um Rechtsfragen handelt, die im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig und -bedürftig bzw entscheidungserheblich sind.
- 7 In Bezug auf Frage 1. scheitert eine Revisionszulassung bereits an der fehlenden Darlegung, dass die aufgeworfene Frage in ihrer offenen Formulierung überhaupt allgemein klärungsfähig ist und sich ihre Beantwortung auf das Ergebnis des Rechtsstreits auswirkt. Unbeschadet dessen lässt die Beschwerdebegründung den Klärungsbedarf durch eine höchstrichterliche Entscheidung nicht erkennen. Über das Verhältnis von AU-Bescheinigungen eines behandelnden Arztes zu Umständen, die der darin vorgenommenen Bewertung entgegenstehen können - insbesondere MDK-Gutachten -, hat der Senat bereits entschieden. Danach ist im sozialgerichtlichen Verfahren eine ärztliche AU-Bescheinigung "ein Beweismittel wie jedes andere, sodass der durch sie bescheinigte Inhalt durch andere Beweismittel widerlegt werden kann"; ob vor diesem Hintergrund eine solche Bescheinigung als ausreichender und keiner weiteren Überprüfung bedürftiger Nachweis angesehen werden kann oder nicht, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (*so und näher dazu zB BSG SozR 4-2500 § 44 Nr 7 RdNr 18 ff mwN*). Mit diesen Grundsätzen, die Antwort auf die aufgeworfene Frage geben, setzt sich die Beschwerdebegründung nicht auseinander, obwohl dazu Anlass bestand, zumal das LSG nicht allein auf den Inhalt des MDK-Gutachtens abgestellt, sondern zu seiner Beweiswürdigung auch mit dem im SG-Verfahren eingeholten Sachverständigengutachten argumentiert hat. Eine verfahrensfehlerhafte Sachaufklärung wird aber als Revisionszulassungsgrund (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht geltend gemacht.
- 8 Hinsichtlich der Frage 2. ist ein Klärungsbedarf ebenfalls nicht erkennbar, weil die Beschwerdebegründung dazu hätte darlegen müssen, dass sich ihre Beantwortung aus der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu den Grenzen der Hinweis- und Informationspflichten eines Leistungsträgers - hier in der von besonderen Voraussetzungen abhängigen Form der Spontanberatung - noch nicht ergibt (*vgl hierzu zB BSG SozR 3-1200 § 14 Nr 16 S 49 f; BSG SozR 3-1200 § 14 Nr 22 S 74; BSGE 91, 1 = SozR 4-2600 § 115 Nr 1, jeweils RdNr 37; BSGE 92, 34 = SozR 4-3100 § 60 Nr 1, jeweils RdNr 26; BSG SozR 4-1200 § 14 Nr 5 RdNr 9*). Insoweit fehlt vor allem eine Auseinandersetzung damit, dass sich ein Betroffener bei der Verkündung gesetzlich angeordneter Rechtsfolgen nach dem Grundsatz der formellen Publizität grundsätzlich so behandeln lassen muss, als habe er Kenntnis hiervon gehabt (*vgl zB BSGE 95, 119 = SozR 4-7860 § 10 Nr 2; BSGE 72, 80, 83 = SozR 3-1300 § 27 Nr 3*).



- 9 Zu Frage 3. schließlich wird die Entscheidungserheblichkeit nicht dargelegt. Da der Streitgegenstand des Rechtsstreits nach den angefochtenen Bescheiden der Beklagten in der Weitergewährung von Krg besteht, ist - unbeschadet der inhaltlichen Ausführungen des LSG zu diesem Komplex - nicht ersichtlich, welche Bedeutung eine unterbliebene Beantragung von Arbeitslosengeld I für den Krg-Anspruch haben sollte.
- 10 Die Kostenentscheidung stützt sich auf die entsprechende Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)